56.3/Grüncke

gültig ab: 01.04.2020
Aktualisierung vom 15.06.2020
gültig bis:

VERMERK (lfd. Nr. 2)

Im Zuge der Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows wurde die Dienstanweisung für das Buchhaltungs- und Kassenwesen des Landkreises Göttingen (DA BuK) überarbeitet. Neben den Regelungen zur E-Rechnung wurden auch Änderungen bei der Entscheidungszuständigkeit bei der Veränderung von Ansprüchen aufgenommen.

Die Delegationen der Ermächtigung bei der Stundung, der Niederschlagung und dem Erlass von Ansprüchen auf die FDL und TL vom 26.09.2017 und 06.09.2018 verändern sich dadurch nicht.

Es bestehen folgende Befugnisse:

Zuständigkeit	**Stundung**	**Niederschlagung**	**Erlass**
Teamleitungen (aktiv + passiv) 56.4-56.8 (soweit die Fachdienstleistung nicht anwesend ist)	bis 2.500,00 €	bis 2.500,00 €	bis 2.500,00 €
Fachdienstleitungen 56.1-56.8	bis 2.500,00 €	bis 2.500,00 €	bis 2.500,00 €
Fachbereichsleitung	bis 20.000,00 €	bis 10.000,00 €	bis 10.000,00 €
Dezernatsleitung	alle übrigen Fälle	bis 100.000,00 €	bis 100.000,00 €
Kreisausschuss	-	bis 500.000,00 €	bis 500.000,00 €
Kreistag	-	alle übrigen Fälle	alle übrigen Fälle

Entscheidungsvorschläge an die Dezernatsleitung sind dieser - versehen mit einer entsprechenden Begründung - über den FB Finanzen vorzulegen.

Die Vorlage an den Kreisausschuss bzw. den Kreistag ist über den Finanzausschuss zu leiten. Der FB Finanzen ist rechtzeitig zu informieren und vor Unterschrift der Beschlussvorlage zu beteiligen.

Die aktualisierte Fassung der DA BuK ist ab sofort im Beschäftigtenportal unter Zentrale Services/Finanzen und Controlling/Grundlagen und Hinweise hinterlegt.

Freigegeben am/durch:

12.06.2020 Mündemann